



Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

vom 10. Dezember 2024

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur Einwohner-Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Dienstag, 10. Dezember 2024, 19.30 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024

2. Finanzen – Budget 2025

- 2.1. Genehmigung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde
- 2.2. Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2025
- 2.3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

3. Finanzen – Finanzplan 2025 – 2029

Kenntnisnahme

Das Budget 2025 und der Finanzplan 2025–2029 der Einwohnergemeinde liegen als separate Broschüren im Gemeindezentrum Bächliacker Frenkendorf zum Abholen bereit oder können auf www.frenkendorf.ch/egv heruntergeladen werden.

Ein Zusammenzug des Budgets 2025 wird mit dem Anzeiger Nr. 16 vom 22. November 2024 an alle Haushalte verteilt.

4. Dorfkern Frenkendorf

- 4.1. Neugestaltung und Sanierung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 4'600'000.00
- 4.2. Ersatz Wasserleitung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 725'000.00
- 4.3. Ersatz Schmutz- und Sauberwasserleitung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 370'000.00

5. Gemeindeliegenschaften – Umrüstung auf LED-Beleuchtung

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 1'500'000.00

6. Energie / Elektrizität

Genehmigung Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal

7. Verschiedenes

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 8. November 2024, im **Gemeindezentrum Bächliacker**, Bächliackerstrasse 2, Frenkendorf (Auslage beim Haupteingang) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch (061 906 10 10) oder per E-Mail an gemeindeverwaltung@frenkendorf.ch bestellen. Natürlich können die Unterlagen auch auf www.frenkendorf.ch/egv heruntergeladen werden.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

7. November 2024

Der Gemeinderat

2. Finanzen – Budget 2025

- 2.1. Genehmigen des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde
- 2.2. Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024
- 2.3. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

2.1. Genehmigung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Erfolgsrechnung zum Budget 2025 sieht bei einem Aufwand von CHF 33'296'144 und einem Ertrag von CHF 33'110'240 einen Aufwandüberschuss von CHF 185'904 vor. Die grössten Herausforderungen sind in den folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Im Bereich Bildung führen steigende Schülerzahlen zu zusätzlichen Klassen und damit zu einem Mehrbedarf an Schulraum, was Auswirkungen auf die Personalkosten und die Abschreibungen hat. Der Ausbau der schulergänzenden Tagesbetreuung führt ebenfalls zu höheren Ausgaben.

Für die KESB und bei der Alterspflege werden für 2025 gegenüber dem Budget 2024 deutlich höhere Ausgaben erwartet.

Weiter werden auch die Auswirkungen der Asyl- und Flüchtlingspolitik herausfordernd bleiben.

Die Investitionsrechnung (Verwaltungs- und Finanzvermögen) weist bei Ausgaben von CHF 8'069'100 Nettoinvestitionen von CHF 7'669'100 aus. Infolge der hohen Bautätigkeit und der schwachen Selbstfinanzierung wird die Gemeinde Frenkendorf 2025 nach vielen Jahren der Schuldenfreiheit Fremdkapital aufnehmen müssen (siehe auch Position **FINANZAUFWAND**).

PERSONALAUFWAND

Verwaltung und Betrieb: Trotz konsequenter Überwachung der Aufgaben und damit verbunden der Beurteilung der Pensen kommt es im nächsten Jahr, vor allem teuerungsbedingt, zu Mehrkosten beim Personalaufwand. Der Umfang und die Komplexität der Aufgaben der Verwaltung nehmen auf Grund von neuen Aufgabenstellungen und sich ändernden Gesetzesgrundlagen jährlich zu.

Kindergarten und Primarschule: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist weiterhin steigend. Für das Schuljahr 2024/2025 kommen zwei weitere Klassen dazu. Die 2-jährige Pilotphase für eine schulergänzende Tagesstruktur (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) ist abgeschlossen. Die Gemeindeversammlung stimmte der definitiven und unbefristeten Einführung ab Schuljahr 2024/25 am 8. April 2024 zu.

Im Frühjahr 2024 startete das Pilotprojekt «Frühe Förderung in Frenkendorf». Die Pilotphase dauert nach Plan bis ins Jahr 2027. Die entsprechende Sondervorlage für eine Weiterführung wird der Gemeindeversammlung rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

Für die Gemeinde Frenkendorf ergibt sich für das Jahr 2025 der folgende Stellenplan:

Pensen Stellenplan für die Gemeinde Frenkendorf			
	2025	2024	2023
Gemeindezentrum	18.80	19.20	18.50
Wegverwaltung	8.00	8.00	8.00
Hauswartung	3.00	3.00	3.00
Hausdienst/Reinigung	6.00	6.00	6.00
Schulsekretariat Schulstufe Kindergarten und Primar	1.30	1.30	1.30
Schulsozialdienst Schulstufe Kindergarten und Primar	0.50	0.50	0.50
Aufgabenhort Schulstufe Kindergarten und Primar	0.15	0.15	0.15
Mittagstisch/Tagesstrukturen Schulstufe Kindergarten und Primar	4.75	3.40	3.00
Frühe Förderung	0.30	0.00	0.00
Robi-Spielplatz	0.80	1.00	1.00
TOTAL	43.60	42.55	41.30

Bei der Verwaltung fällt aufgrund der Neugründung des Zweckverbandes Argantia (Neuorganisation der Zivilschutzorganisation) eine Teilzeit-Stelle weg. Infolge der höheren Anzahl Kinder wurden bei der schulergänzenden Tagesstruktur die Pensen aufgestockt.

Es ist zu berücksichtigen, dass das vom Kanton angestellte Lehrpersonal, die Personen von Integrationsprogrammen, die Mitglieder von Behörden, Auszubildende sowie die temporären Einsätze nicht im Stellenplan enthalten sind.

SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand reduziert sich zwar um 6.6 % auf CHF 4'887'553. Jedoch ist dies zu einem grossen Teil auf Umgliederungen zu den «Beiträgen an Gemeinwesen und Dritten» zurückzuführen. In der Wasserversorgung wie auch beim Unterhalt Schwimmbad planen wir mit tieferen Kosten.

ABSCHREIBUNGEN

Mit der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 im Jahr 2014 wurden die Abschreibungsgrundsätze geändert:

- Das bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) wird auf 17 Jahre bis 2031 (bei den Spezialfinanzierungen auf 22 Jahre bis 2036) fix-degressiv abgeschrieben.
- Jeder neuen Investition des Verwaltungsvermögens ab dem Jahre 2014 wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt jährlich linear abgeschrieben. Allfällig vorhandene Vorfinanzierungen werden über die gleiche Nutzungsdauer wie die zugehörige Investition abgeschrieben.
- Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch Erstellungen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovierungen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Die Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Die nächste ordentliche Neubewertung findet dann spätestens im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Rechnung 2026 statt.

FINANZAUFWAND

Die Gemeinde Frenkendorf ist aktuell schuldenfrei. Im Budget 2025 sind die kalkulierten Fremdkapitalzinsen aufgrund der nötigen Kreditaufnahme enthalten. Die budgetierten Zinsaufwendungen beinhalten zusätzlich die Verzinsung der Steuervorauszahlungen. Der bauliche Unterhalt des Finanzvermögens (vermietete Objekte in der Gemeindeverwaltung) bewegt sich nach einem Jahr mit erhöhten Sanierungen wieder im gewohnten Rahmen.

EINLAGEN IN UND ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

In dieser Rubrik sind die Ertrags- und Aufwandüberschüsse aus den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Gemeinschaftsantenne enthalten.

TRANSFERAUFWAND (ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE)

Im Vergleich zum Vorjahresbudget erhöht sich diese Aufwandart um CHF 2'400'013 bzw. um rund 27 %. Die deutliche Erhöhung liegt an der Umgliederung der Kosten für das Asylwesen inkl. Mietkosten für die Liegenschaft an der Lerchentrasse 6 (siehe **SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND**). Zudem nehmen diese Kosten, trotz sinkenden Ausgaben bei der Sozialhilfe, wie auch die Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen (Pflegeheime) wiederum deutlich zu.

AUSSERORDENTLICHER AUFWAND

Es sind keine nennenswerte Geschäftsfälle zu erwähnen.

FISKALERTRAG

Für die Berechnung der zu erwartenden Steuererträge stützt sich der Gemeinderat in diesem Jahr wiederum auf die Empfehlungen der Kantonalen Steuerverwaltung. Nach einem eingetrübten Jahresabschluss 2023 rechnen wir für das Jahr 2025 (gegenüber dem Budget 2024) mit einer Seitwärtstendenz beim Steuerertrag. Bei den natürlichen Personen rechnen wir mit rund 1.5 % resp. CHF 222'000 tieferen Einkommens- und Vermögenssteuern. Bei den juristischen Personen wird die Steuerreform (SV17) im Jahr 2025 endgültig abgeschlossen sein. Darum gehen wir im Budget 2025 nochmals von einer Reduktion bei den Ertrags- und Kapitalsteuern aus (CHF 219'000 resp. 21.9 %).

REGALIEN UND KONZESSIONEN

Bei den Konzessionen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung erwarten wir weiterhin stabile Beträge.

ENTGELTE

Wegen den sinkenden Ausgaben im Sozialwesen, rechnen wir ebenfalls mit sinkenden Rückerstattungen. Bei der Abwasserbeseitigung gehen wir von tieferen Einnahmen bei den Abwassergebühren aus.

FINANZERTRAG

Die Zunahme beim Finanzertrag ist hauptsächlich auf die Weitervermietung von Objekten der gemieteten Liegenschaft an der Lerchenstrasse 6 (siehe auch **TRANSFERAUFWAND**) zurückzuführen. Die Auslastung unserer Mietobjekte ist nach wie vor sehr gut. Wir budgetieren zudem mit höheren Verzugszinseinnahmen bei den Steuern.

TRANSFERERTRAG

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der Finanzausgleich enthalten. Diese Erträge nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um insgesamt CHF 3'563'883 zu. Wir rechnen einerseits mit höheren Erträgen im Asylbereich (Rückerstattungen durch den Kanton) und andererseits mit höheren Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

AUSSERORDENTLICHER ERTRAG

Hier handelt es sich um die geplanten Auflösungen von Vorfinanzierungen (Sanierung Hauptstrasse und Strassensanierung in Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss).

INVESTITIONSRECHNUNG (VERWALTUNGS- UND FINANZVERMÖGEN)

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben beim Verwaltungsvermögen von CHF 8'019'100 und Einnahmen von CHF 400'000 insgesamt Netto-Investitionen von CHF 7'619'100 aus. Beim Finanzvermögen betragen die Ausgaben CHF 170'000. Total sind es Ausgaben von CHF 8'069'100 und Einnahmen von CHF 400'000, was Netto-Investitionen von CHF 7'669'100 ergibt. Der Grossteil der geplanten Investitionen für 2025 betrifft mit CHF 3'958'500 den Bereich Sport und Freizeit (Sanierung Hallenbad) sowie mit CHF 2'121'000 die Bereiche Verkehr und Umweltschutz. Die einzelnen Details können den Erläuterungen zur Investitionsrechnung oder den separaten Unterlagen zur Gemeindeversammlung entnommen werden.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

In der Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 12'600 gerechnet. Die Pächterin Sunrise AG führte die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Sicht. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis 31.07.2028. Wir werden rechtzeitig kommunizieren, wie es danach weitergehen könnte.

Bei den Spezialfinanzierungen **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** werden bewusst wiederum negative Ergebnisse angestrebt, um die zu hohen Reserven in den kommenden Jahren gezielt abbauen zu können. Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** plant mit einem Aufwandüberschuss von CHF 320'655 für das Jahr 2025. Die **Abwasserbeseitigung** rechnet mit einem Mehraufwand von CHF 753'000.

Bei der **Abfallbeseitigung** ist der deutliche Kapitalverzehr der letzten Jahre so weit fortgeschritten, dass eine erste Gebührenerhöhung notwendig ist, damit diese Spezialfinanzierung nicht in eine Unterfinanzierung gerät. Trotz dieser Gebührenerhöhung wird mit einem Mehraufwand von CHF 64'050 gerechnet. Eine Preisanpassung bei den Grüngutgebühren steht zurzeit nicht zur Diskussion.

Infolge der aktuellen Zinslage an den Finanzmärkten wurde auf eine interne Verzinsung der Kapitalien der Spezialfinanzierungen verzichtet.

FAZIT ZUM BUDGET 2025

ERFOLGSRECHNUNG

Unter Berücksichtigung aller uns bekannten Vorgaben bei der Erstellung des Budgets resultiert für das kommende Jahr eine ausgeglichene Erfolgsrechnung mit einem geringfügigen Aufwandüberschuss von CHF 185'904.00. Auffallend ist, dass gegenüber dem Budget 2024 sowohl Aufwand als auch Ertrag um fast 10 % wachsen.

Aufwandseitig tragen zusätzliche Personalkosten (zusätzliche Schulklassen, Ausbau der Tagesstrukturen), wie auch höhere Kosten im Bereich KESB und Alterspflege massgeblich dazu bei. Auf der Ertragsseite rechnen wir für das Budgetjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahresbudget mit stagnierenden respektive leicht tieferen Steuereinnahmen, sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen. Beim Finanz- und Lastenausgleich wird hingegen mit einer deutlichen Zunahme der Beiträge, insbesondere aus dem Finanzausgleich gerechnet.

INVESTITIONSRECHNUNG

In der Vergangenheit bewegte sich das Investitionsvolumen der Gemeinde Frenkendorf auf einem vergleichsweise tiefen Niveau. Dieser Trend wurde im Jahr 2024 durch die Annahme umfangreicher Investitionsvorhaben durch die Einwohnerschaft (z.B. Sanierung der Schwimmhalle, Erneuerung der Fussballplätze, Sanierung der Wasserversorgung) gebrochen.

Auf Grund des höheren Investitionsvolumens wird sich der Abschreibungsbedarf künftig spürbar erhöhen. Nach einer langen Periode der Schuldenfreiheit ist ab 2025 die Aufnahme von Fremdkapital geplant, was zusätzliche Zinskosten in der Erfolgsrechnung auslöst.

ZUSAMMENFASSUNG

Die finanziellen Ansprüche an die Gemeinde Frenkendorf sind und bleiben weiterhin höchst anspruchsvoll. Auch mit der vorliegenden umfassenden und seriösen Budgetierung verbleiben immer gewisse äussere Unsicherheitsfaktoren, die sich, ohne dass diese von uns beeinflusst werden können, sehr schnell positiv oder negativ auf das Ergebnis auswirken können.

Es ist ein wichtiges Ziel des Gemeinderates und der Verwaltung mit klaren Vorgaben und beharrlicher Ausgabendisziplin eine gesunde Finanzstruktur zu erhalten und mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch umzugehen.

Ein geordneter Finanzhaushalt mit attraktiven Steuer- und Gebührensätzen soll auch in Zukunft ein Garant für erstklassige Rahmenbedingungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner und für das lokale Gewerbe bleiben. Zu diesem wollen und werden wir weiterhin Sorge tragen.

Erläuterungen zu Investitionsprojekten im Rahmen des Budgets 2025:

Allgemeine Verwaltung / Ersatz Computer-Server Konto 0220.5060.00 / Kredit CHF 20'000.00

Ausgangslage

Der bestehende Server der Informatikanlage auf der Verwaltung ist gut 6 Jahre alt und hat zudem seine Leistungsgrenze erreicht. Um eine lückenlose Verfügbarkeit der Informatik sicherstellen zu können ist ein Ersatz notwendig.

Die Kosten für den Ersatz betragen **CHF 20'000.00** inkl. MwSt.

Soziale Sicherheit / Spielgruppen – Diverse Sanierungen
Konto 5451.5040.00 / Kredit CHF 60'000.00

Ausgangslage

Im Sommer 2024 beschloss der Gemeinderat das auf 4 Jahre befristete Projekt «Frühe Förderung». Der Regierungsrat hat das Gesetz über die frühe Sprachförderung im Jahr 2024 in Kraft gesetzt. In Frenkendorf soll die frühe Sprachförderung im Rahmen des Spielgruppen-Unterrichts stattfinden. Die Eltern werden zur Teilnahme in der Sprachförderung mit einem Betreuungsgutschein motiviert. Mit dieser Förderungsmaßnahme rechnen wir mit einer steigenden Anzahl Kinder in den Spielgruppen. Aus diesem Grund muss der dringend notwendige Sanierungsbedarf in der Spielgruppe Storchennest am Kirchackerweg 2 etwas saniert und die Parterre Räume in der Liegenschaft Prattlerstrasse 3 für die Unterbringung einer weiteren Spielgruppe baulich vorbereitet werden.

Projekt

Der Umfang der Arbeiten in der Spielgruppen Storchennest und Prattlerstrasse 3 umfassen: neuer Bodenbelag, Schreiner- und Malerarbeiten sowie kleinere Anpassungen an den Sanitäreinrichtungen und Haustechnik.

Die Gesamtkosten betragen **CHF 60'000.00** inkl. MwSt.

Verkehr / Diverse Strassen-Sanierungen nach Konzept 2024
Konto 6150.5010.42 / Kredit CHF 200'000.00

Ausgangslage

Der Sanierungsbedarf der Strassen wurde anhand einer externen Analyse ermittelt. Nach Massgabe dieses Berichtes und einer Priorisierung durch den Bereich Bau werden – unter Berücksichtigung der Bautätigkeit der verschiedenen Leitungswerke – Sanierungsarbeiten geplant und mittels eines Mehrjahresprogramms ausgeführt. In der aktuellen Planung sind noch keine Strassenabschnitte bestimmt, welche mit gemeinsamen Projekten mit anderen Werken ausgeführt werden. Es bestehen aber diverse Sanierungsmaßnahmen auf Gemeindestrassen, evtl. zusammen mit dem Ersatz der Wasserleitung.

Projekt

Für die Sanierung sind folgende Strassenabschnitte vorgesehen:

- Schlösslimatt / Bruderholden Heissteeung
- Bienenberg Heissteeung oder Hocheinbau

Kosten

Der Umfang der Arbeiten für das Jahr 2025 richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00** inkl. MwSt.

Verkehr / Neuanlage Fussweg Verbindung Adlerfeldstrasse - Adlergasse
Konto 6150.5010.54 / Kredit CHF 80'000.00

Ausgangslage

Im Rahmen der Schulweg-Optimierung für die Kinder aus dem Gebiet Gassacker, Risch, Aspgraben und Rössern soll eine Fusswegverbindung zwischen der Adlerfeldstrasse und der Adlergasse entstehen. Mit dem Erwerb der Liegenschaft Prattlerstrasse 3 hat die Einwohnergemeinde nun die Möglichkeit, dies ohne zusätzlichen Landerwerb zu realisieren. Der Fussweg umgeht die enge und für zu Fuss gehende gefährliche Stelle bei der Prattlerstrasse. Die Schulwegsicherung ist vor allem im Interesse der Kindergarten- und Schulkinder auf dem Weg zur Schulanlage Egg. Der Gemeinderat erwartet, dass der neue und sicheren Schulweg hoffentlich auch die Anzahl Elterntaxis reduziert.

Die Gesamtkosten betragen **CHF 80'000.00** inkl. MwSt.

Verkehr / Bau hindernisfreier Bushaltestellen Dorfplatz
Konto 6230.5030.02 / Kredit CHF 180'000.00

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt, dass bis Ende 2023 sämtliche öffentlichen Bushaltestellen und Bahnhöfe behindertengerecht umgebaut sind. Es ist das Ziel, geh- und sehbehinderte Menschen selbständig die öffentliche Infrastruktur, namentlich der öffentliche Verkehr, uneingeschränkt nutzen können. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die Pflicht, die Bushaltestellen entsprechend anzupassen. Konkret geht es um die Bushaltestellen im Dorf, welche mit dem Bauprojekt für die Neugestaltung Ortskern umgesetzt werden sollen. Die baulichen Massnahmen umfassen vor allem die Erhöhung der Halteketten, damit ein möglichst stufenloser Übertritt in den Bus entsteht

Die Gesamtkosten betragen **CHF 180'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Sanierungen Wasserleitungen – Konzept GWP 2025
Konto 7101.5030.58 / Kredit CHF 200'000.00

Ausgangslage

Im 2009 wurde die Wasserversorgung einer externen Untersuchung unterzogen. Im Abschlussbericht wurde eine Langfrist-Strategie aufgezeigt, in welcher auch der Sanierungsbedarf am Leitungssystem ausgewiesen wurde. Neben den bereits geplanten Projekten besteht zusätzlicher Erneuerungsbedarf. Mit diesem Kreditrahmen erhält der Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, kurzfristig auf neue Projekte zu reagieren und Synergien zu nutzen.

Projekt

Zusammen mit den übrigen Werken werden diese Arbeiten koordiniert und anhand der Prioritätenliste geplant und umgesetzt.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Projektierung Sanierung Hochzonen-Reservoir Adler
Konto 7101.5040.04 / Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

Das Reservoir Adler in der Hochzone wurde 1966 erstellt und weist mittlerweile einen deutlichen Sanierungsbedarf aus. Im Weiteren genügt es den technischen und hygienischen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit in keiner Weise mehr. Mit einem detaillierten Projekt sollen die umfangreichen Sanierungsarbeiten genau erhoben werden. Das Sanierungsprojekt mit dem erforderlichen Baukredit wird der Gemeindeversammlung in einer Sondervorlage zur Genehmigung unterbreitet.

Kosten

Der Projektierungskredit beträgt **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.

Abwasserbeseitigung / Sanierung Kanalisation nach GEP – Etappe 2025
Konto 7201.5030.46/ Kredit CHF 200'000.00

Ausgangslage

Unser Entwässerungssystem ist dauernd für einen funktionstüchtigen Zustand zu unterhalten. Ausgelöst durch die umfangreichen Bauarbeiten für den Fernwärmenetzausbau der EBL, sind die zahlreichen Kontrollschächte innerhalb des Projektperimeters zu prüfen und wo erforderlich zu sanieren.

Projekt

Sämtliche Entwässerungsschächte werden mit neuen Schachtabdeckungen ausgerüstet und wo erforderlich innen abgedichtet und saniert, allenfalls müssen sie ganz ersetzt werden.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00** inkl. MwSt.

Abwasserbeseitigung / Sauberwasserleitungen nach GEP – Etappe 2025
Konto 7201.5030.47/ Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

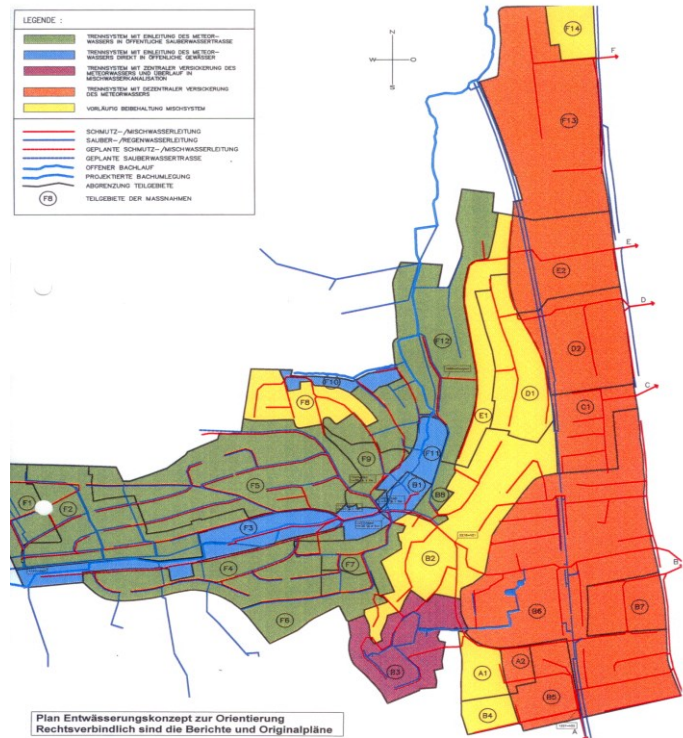
Im GEP (**Genereller Entwässerungsplan**) sind mehrere Massnahmen für die Trennung von Schmutz- und Sauberwasser vorgesehen. Basierend auf dem Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung wird der Bereich Bau dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge vorlegen.

Projekt

Wo möglich und durch den Zustandsbericht Versickerung empfohlen, wird bei sich bietenden Gelegenheiten der Bau des Trennsystems forciert. Konkret geht es dabei nicht um die in jedem Fall getrennte Ableitung des Schmutz- bzw. Sauberwassers in separaten Leitungen, sondern auch um die Prüfung der Versickerungsmöglichkeit auf der entsprechenden Parzelle. Mit diesem Kreditrahmen erhält der Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, kurzfristig auf neue Projekte zu reagieren und Synergien zu nutzen.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.



GEMEINDE FRENKENDORF

Abwasserbeseitigung / Sanierung Hausanschlüsse nach GEP 2025
Konto 7201.5030.63 / Kredit CHF 100'000.00

Ausgangslage

Gestützt auf § 5, Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 und §§ 13 und 15 des kommunalen Abwasserreglements vom 25. September 2014 müssen undichte Schmutzwasserleitungen durch die Liegenschaftseigentümerschaft saniert oder ersetzt werden. Im Jahr 2024 werden die Abwasserleitungen im Gebiet Ortskern untersucht.

Die Gemeinde unterstützt die Liegenschaftseigentümerschaft in der Planung und Begleitung von gebietsweisen Sanierungen von ihren privaten Liegenschaftsentwässerungen und übernimmt die Kosten für die Voruntersuchungen.

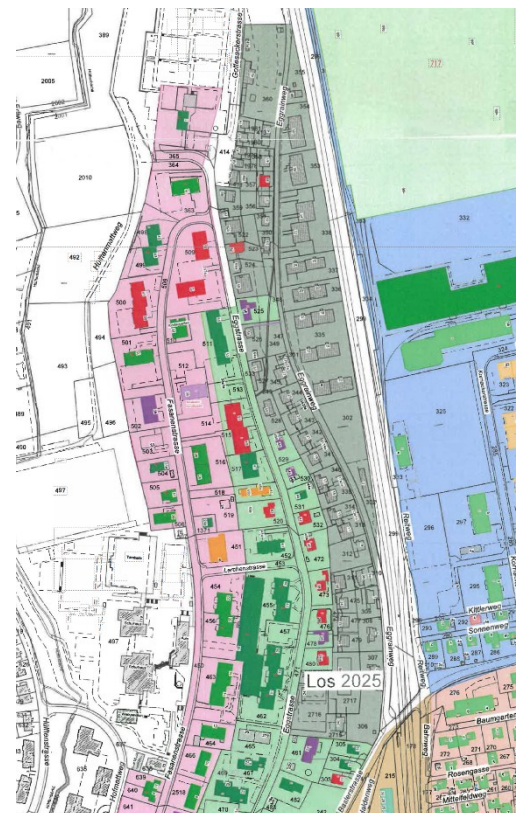
Der Umfang der Sanierungsetappe wird anhand von Erfahrungswerten und den Kostenschätzungen im Rahmen des GEP (**Genereller Entwässerungsplan**) auf die vorgegebene Kredithöhe festgelegt.

Projekt

Die Arbeiten für die diversen Leitungssanierungen werden mit Hilfe der Robotertechnik durchgeführt. Vorgängig wird der Zustand der Kanäle mittels Kanalfernsehen aufgenommen. Anschliessend wird die adäquate Sanierungstechnik festgelegt.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 100'000.00** inkl. MwSt.



Planung / Zukunftsbild Schönthal (gemeinsamer Planungskredit Kanton Basel-Landschaft, Liestal, Füllinsdorf und Frenkendorf)
Konto 7900.5290.06 / Anteil Kredit CHF 10'000.00

Ausgangslage / Projekt

Im Rahmen der Umsetzung für die Neuanlage der Rheinstrasse und dem Potential für die zukünftige Entwicklung soll dem Bereich Schönthal speziell Beachtung geschenkt werden. Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Nachbargemeinden Liestal und Füllinsdorf wird in einem Prozess, mit Einbezug der Bevölkerung, eine Vision erarbeitet, welche eine Leitlinie für alle weiteren Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsplnungen dient. Bereits mit dem Budget 2024 wurde ein Planungskredit für die erste Tranche im Umfang von CHF 30'000.00 genehmigt. Die umfangreichen Planungsarbeiten konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden, weshalb eine weitere Kredittranche beschlossen werden muss.

Der Kostenanteil für den zweiten Planungskredit beträgt **CHF 10'000.00** inkl. MwSt.

Volkswirtschaft / Energieplanung für Frenkendorf
Konto 8730.5290.00 / Anteil Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

Gemäss kantonalem Energiegesetz muss die Gemeinde Frenkendorf eine Energieplanung durchführen, mit welcher die künftige Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien und einem geordneten Rückbau des Gasnetzes definiert werden soll. Der dafür benötigte Planungskredit von CHF 50'000.00 wird ohne Sondervorlage, zusammen mit dem Budget, beantragt resp. bewilligt.

Die Kosten für die Energieplanung betragen **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.

Liegenschaft im Finanzvermögen / Schnellauftore Gemeindezentrum
Konto 10840.03 / Kredit CHF 120'000.00

Ausgangslage

Das Gemeindezentrum an der Bächliackerstrasse 2 ist mittlerweile über 30 Jahre alt. Die vier automatischen Rolltore weisen sehr schlechte Isolationswerte aus und sind in der Bedienung träge und langsam. Die beheizten Räume kühlen deshalb rasch aus, da die Öffnung und Schliessung sehr lange dauert. Es ist ein Ersatz mit energetisch gut isolierten Schnellauftoren geplant. Die Energieberatung der EBL bei der Gebäudeanalyse empfiehlt den Ersatz der alten Tore ebenfalls

Die Kosten für den Ersatz betragen **CHF 120'000.00** inkl. MwSt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

2.1. Zustimmung zum Budget 2025

Das Budget 2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

2.2. Zustimmung zu den nachfolgenden Steuersätzen und Gebühren

Den nachfolgenden Steuer- und Gebührenansätze wird zugestimmt:

1. **Gemeindesteuer** der natürlichen Personen:
57 % des Staatssteuerbetrags auf dem Einkommen und Vermögen (wie bisher);
2. **Ertragssteuer** der Gemeinde von juristischen Personen:
55 % des Staatssteuerbetrags;
Kapitalsteuer der Gemeinde von juristischen Personen:
55 % des Staatssteuerbetrags;
3. **Gebühren Abfallbeseitigung (mehrwertsteuerpflichtig 8.1 %) – Erhöhung**

17 I Kehrriechtsack (1/2 Marke rot)	CHF 1.30 (inkl. MwSt.)	CHF 1.20 (exkl. MwSt.)	<i>(bisher CHF 1.10)</i>
35 I Kehrriechtsack (1 Marke rot)	CHF 2.60 (inkl. MwSt.)	CHF 2.41 (exkl. MwSt.)	<i>(bisher CHF 2.20)</i>
60 I Kehrriechtsack (2 Marken rot)	CHF 5.20 (inkl. MwSt.)	CHF 4.81 (exkl. MwSt.)	<i>(bisher CHF 4.40)</i>
110 I Kehrriechtsack (3 Marken rot)	CHF 7.80 (inkl. MwSt.)	CHF 7.22 (exkl. MwSt.)	<i>(bisher CHF 6.60)</i>
800 I Container	CHF 52.00 (inkl. MwSt.)	CHF 48.10 (exkl. MwSt.)	<i>(bisher CHF 44.00)</i>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

2.3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.

3. Finanzen – Finanzplan 2025 – 2029

Kenntnisnahme

Grundlagen

Allgemeines

Basierend auf den getroffenen Annahmen soll der Finanzplan als Ergänzung zum Budget die mittelfristige Entwicklung der Finanzen für die Jahre 2025 bis 2029 in den Bereichen Erfolgsrechnung, Investitionen und Spezialfinanzierungen aufzeigen. Der Finanzplan wird jährlich, im Sinne einer rollenden Planung überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen angepasst. Im Zuge der Budgetarbeiten wird der Investitionsplan ebenfalls jährlich durch den Gemeinderat verabschiedet. Das Stimmvolk nimmt den Finanzplan im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlung zur Kenntnis. Die dem Finanzplan zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind auf den nächsten Seiten detaillierter erläutert.

Die Frankenbeträge in den jeweiligen Tabellen sind in Tausend Franken (1'000 CHF) dargestellt. Aufgrund dieser gerundeten Zahlen können sich in den Summen geringe Differenzen ergeben.

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Die Gemeinde Frenkendorf ist seit Januar 2015 schuldenfrei. Trotz des negativen Jahresabschlusses 2023 ist die Eigenkapitalbasis immer noch sehr solide. Somit kann der Gemeinde Frenkendorf, bezogen auf die vorhandenen Vermögenswerte, weiterhin eine sehr gute Bonität attestiert werden.

Durch eine Kumulation vieler grosser Investitionen ergeben sich in dieser Finanzplanperiode berücksichtigte Netto-Investitionen von rund CHF 32.6 Millionen. Dafür wurde bei der Erstellung des Finanzplanes eine sich abzeichnende Neuverschuldung per 2025 berücksichtigt. Dennoch - in einer Planperiode von 5 Jahren können weitere verschiedene Faktoren (wie Projektänderungen oder zeitliche Verschiebungen) die Umsetzung von Investitionen und damit auch eine allfällige Aufnahme von Fremdkapital beeinflussen. Mehreinnahmen wie z. B. im Bereich der Anschlussgebühren aufgrund höherer Bautätigkeit oder Infrastrukturbeiträge führen hingegen zu mehr flüssigen Mitteln.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

- Wir verfolgen eine nachhaltige Finanzpolitik und sorgen für einen geordneten Finanzhaushalt mit angemessenen Steuersätzen und Gebühren.
- Wir fördern attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort Frenkendorf.
- Die jährlichen Ausgaben sollten die Einnahmen nicht übersteigen.
- Investitionen sollen zukunftsgerichtet getätigt werden. Aufgrund von Priorisierungen wird das Notwendige vom Wünschbaren getrennt.

Rahmenbedingungen für die Berechnung des Finanzplanes 2025 – 2029

Die Qualität eines langfristigen Planungsinstruments hängt stark von den Annahmen über die Rahmenbedingungen ab. Diese sind einerseits auf übergeordnete Entwicklungen (Asyl- und Flüchtlingspolitik, Bildungs- und Familienpolitik) und Planungen zurückzuführen, welche nicht beeinflussbar sind. Andererseits können Rahmenbedingungen, Vorgaben und Planungen selbst festgelegt werden. Der Finanzplan 2025 – 2029 beruht daher auf folgenden Annahmen:

Die Asyl- und Flüchtlingssituation nebst dem nach wie vor andauernden Ukrainekonflikt beschäftigen uns. Preisanpassungen (Personal- und Energiekosten) wurden vorgenommen und sollten eingepreist sein. Ebenso beschäftigt uns die Entwicklung in der Bildung infolge höherer Anzahl Schüler:innen und daraus resultierende steigende Platzbedarf. Im Bereich der Schulergänzenden Betreuung (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) wird das Angebot laufend ausgebaut und angepasst. Das Projekt «Frühe Förderung» ist gestartet und die Pilotphase wird bis in Jahr 2027 andauern.

- **Basis**
Die Berechnungen im Finanzplan basieren auf dem Budget 2025. Wo bereits ersichtlich, sind mögliche Auswirkungen ins Budget 2025 eingeflossen. Weitere bekannte einmalige Ereignisse, Veränderungen oder strategische Vorgaben wurden ebenfalls berücksichtigt.
- **Bevölkerungsentwicklung**
Stand 10. Oktober 2024 zählt Frenkendorf total 6'684 Einwohnerinnen und Einwohner. In der Planperiode wird weiter mit einer leicht steigenden Einwohnerzahl gerechnet.
- **Wirtschaftsentwicklung**
Für die Jahre 2026 bis 2029 geht die BAK-Prognose für den Kanton Basel-Landschaft von einem jährlichen Zuwachs des BIP von zwischen 1.8 % und 2.4 % aus.
- **Personalaufwand**
Veränderungen des Personalbestandes sind im Budget 2025 berücksichtigt. Ebenfalls wurde im Budget mit einer Teuerungsanpassung von 1.4 % gerechnet. Für die Planphase wird von einem stabilen Personalbestand ausgegangen. Es wurde jährlich mit einer Lohnanpassung (Stufenanstieg und Teuerungsausgleich) von 1.5 % kalkuliert.
- **Sachaufwand**
Geplant wurde mit einer Jahreststeuerung von 1.0 % für die Jahre ab 2026.
- **Abschreibungen**
 - Die Abschreibungen für Investitionen bis und mit 2013 werden gemäss Handbuch HRM2 degressiv berechnet (bis 2031 für Verwaltungsvermögen und bis 2036 für Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen).
 - Die Abschreibungen für Investitionen ab 2014 werden nach den Vorgaben gemäss Handbuch HRM2 vorgenommen.
 - Bei einem Restwert unter CHF 1'000.00 werden die Sachanlagen umgehend vollständig abgeschrieben.
 - Investitionen im Bereich des Finanzvermögens erfolgen analog der Privatwirtschaft direkt über die Anlage in der Bilanz. Wertanpassungen erfolgen anhand der Bewertungsüberprüfungen (bei Veräusserung einer Anlage oder spätestens alle 5 Jahre bei einer Neubewertung).
- **Finanzaufwand**
Schuldzinsen, aufgrund der anstehenden Neuverschuldung ab 2025, wurden mit einem Zinssatz von 1.6 % berechnet. Die Passivzinsen, wie Skonti und Vergütungszinsen auf Steuern, wurden bereits reduziert und werden sich gemäss unserer Einschätzung vorläufig nicht erhöhen.
- **Transferaufwand**
Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wurden mit einem jährlichen Teuerungsanstieg ab 2026 von 1.0 % berücksichtigt. Die anteilmässigen Kosten an die Pflegefinanzierung wurden im Jahr 2024 angepasst. Für die Planperiode 2025 – 2029 rechnen wir mit einer jährlichen Steigerung von 1.0 %.
- **Steuerertrag**
Für das Jahr 2025 werden die kantonalen Gewinnsteuersätze von 6.5 % auf 4.4 % nochmals reduziert. Die Auswirkungen für Frenkendorf sind im Budget berücksichtigt. Weitere Steuerreformen stehen zurzeit nicht an. Anhand der Prognosen der kantonalen Steuerverwaltung haben wir mit folgenden Parametern (jeweils Veränderung zu Vorjahr) gerechnet

Für das Planjahr 2029 liegen uns keine Prognosedaten vor. Wir rechnen für das Jahr 2029 jeweils mit -0.5 % gegenüber dem Vorjahr

Kategorie	Typ	R2023	Vs2024	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029
Nat. Personen	Einkommen	Basis	3.9 %	4.5 %	3.9 %	3.3 %	3.1 %	2.6 %
Nat. Personen	Vermögen	Basis	4.4 %	3.6 %	3.7 %	3.4 %	3.5 %	3.0 %
Jur. Personen	Ertrag	Basis	5.5 %	-27.9 %	6.4 %	6.4 %	5.3 %	4.8 %
Jur. Personen	Kapital	Basis	4.3 %	4.4 %	3.5 %	3.1 %	2.8 %	2.3 %

Nachstehend die Zeitreihe der relevanten Zahlen zu den Steuern.

Relevante Daten zu den Steuern (Ber_110)		R2021	R2022	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029	2029/25
Einkommenssteuern natürl. Pers. Total	E	-11'948	-11'929	-11'584	-12'650	-12'625	-13'117	-13'550	-13'970	-14'334	13.5%
Einkommenssteuern aktuelles Jahr	E	-10'911	-11'416	-11'382	-12'650	-12'625	-13'117	-13'550	-13'970	-14'334	13.5%
Einkommenssteuern Vorjahre	E	-1'036	-514	-201	0	0	0	0	0	0	-
Vermögenssteuern natürl. Pers. Total	E	-2'165	-2'240	-1'680	-1'897	-1'700	-1'763	-1'823	-1'887	-1'943	14.3%
Vermögenssteuern aktuelles Jahr	E	-1'980	-2'041	-1'523	-1'897	-1'700	-1'763	-1'823	-1'887	-1'943	14.3%
Vermögenssteuern Vorjahre	E	-185	-199	-157	0	0	0	0	0	0	-
Quellensteuern natürliche Personen	E	-460	-486	-562	-440	-500	-520	-537	-553	-568	13.5%
Ertragssteuern juristische Personen Total	E	-874	-2'111	191	-850	-640	-681	-725	-763	-800	24.9%
Ertragssteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-694	-1'079	-448	-850	-640	-681	-725	-763	-800	24.9%
Ertragssteuern juristische Personen Vorjahre	E	-180	-1'032	639	0	0	0	0	0	0	-
Kapitalsteuern juristische Personen Total		-547	-149	-93	-149	-140	-145	-149	-154	-157	12.2%
Kapitalsteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-123	-103	-93	-149	-140	-145	-149	-154	-157	12.2%
Kapitalsteuern juristische Personen Vorjahre	E	-424	-46	0	0	0	0	0	0	0	-
Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	-	-190	-207	-218	-296	-274	-286	-294	-305	-300	9.4%

- Steuern- und Gebührensätze**

Es gelten folgende Steuersätze:

Gemeindesteuern natürliche Personen: 57 % vom Staatssteuerbetrag

Ertragssteuern juristische Personen: 55 % vom Staatssteuerbetrag

Kapitalsteuern juristische Personen: 55 % vom Staatssteuerbetrag

Für die Planjahre 2026 - 2029 ist aktuell keine Anpassung der Steuersätze geplant.

Für das Budgetjahr 2025 sowie Planjahr 2028 ist jeweils eine Erhöhung der Kehrichtsack- und Containergebühren geplant. Die finanziellen Auswirkungen wurden berücksichtigt. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

- Finanz- und Lastenausgleich**

Das Ausgleichsniveau im horizontalen Finanzausgleich wird jährlich festgelegt. Für 2025 wurde das Niveau gegenüber dem Vorjahr von CHF 2'670 auf CHF 2'860 erhöht. Für die Planphase rechnen wir grundsätzlich mit einem stabilen, leicht abnehmenden Finanzausgleich.

Bezeichnung	A/E*	R2021	R2022	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029	2029/25
Finanz- und Lastenausgleich	-	-4'648	-4'058	-3'237	-5'473	-7'217	-7'022	-6'826	-6'626	-6'526	-9.6%
Finanzierung Ausgleichsfonds	A	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Finanzierung Solidaritätsbeiträge	A	65	65	66	67	68	68	68	69	69	1.5%
Beiträge an Kanton (Kompens. Aufgabenversch)	A	169	190	147	105	63	21	0	0	0	-100.0%
Sonderlastenabgeltungen	E	-1'261	-1'200	-1'038	-1'228	-1'240	-1'240	-1'240	-1'240	-1'240	0.0%
Horizontaler Finanzausgleich	E	-2'464	-1'965	-1'097	-3'080	-4'800	-4'600	-4'400	-4'200	-4'100	-14.6%
Beiträge vom Kanton	E	-1'157	-1'148	-1'314	-1'336	-1'308	-1'271	-1'254	-1'254	-1'254	-4.1%

- **Finanzerträge**
Bei den Liegenschaftserträgen im Finanz- und Verwaltungsvermögen rechnen wir mit einer weiterhin guten Auslastung der Mietobjekte.
- **Vermögenserträge**
Für die Berechnungen im Finanzplan wurde mit einem durchschnittlichen Zins von 0.5 % gerechnet.
- **Vorfinanzierungen**
Es sind für diese Planperiode keine Vorfinanzierungen geplant. Die Verwendung von bestehenden Vorfinanzierungen wurde bei den entsprechenden Investitionen berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Zusammenfassung

(1'000 CHF)	R2021	R2022	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029	2025/29
4 Ertrag	30'432	32'714	27'094	30'132	33'428	34'129	34'616	34'995	35'528	6.3%
40 Fiskalertrag	15'994	16'915	13'727	15'986	15'605	16'226	16'784	17'327	17'801	14.1%
41 Regalien und Konzessionen	74	74	74	76	86	136	136	136	136	58.3%
42 Entgelte	3'762	4'192	3'897	4'036	3'852	3'840	3'840	3'865	3'857	0.1%
43 Verschiedene Erträge	4	372	694	0	0	0	0	0	0	-
44 Finanzertrag	2'984	917	1'193	936	1'146	1'156	1'156	1'156	1'156	0.9%
45 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.	208	153	214	673	1'138	1'252	1'348	1'404	1'536	35.0%
46 Transferertrag	7'051	6'664	6'895	7'965	11'144	10'930	10'764	10'518	10'452	-6.2%
48 Ausserordentlicher Ertrag	90	3'203	157	161	194	325	325	325	325	68.0%
49 Interne Verrechnungen	266	224	242	298	264	265	265	265	265	0.1%
3 Aufwand	30'249	32'449	30'383	30'255	33'614	34'218	34'672	35'115	35'631	6.0%
30 Personalaufwand	11'916	12'384	13'245	14'061	14'826	15'046	15'256	15'480	15'686	5.8%
31 Sach- und Betriebsaufwand	4'252	4'478	5'291	5'385	5'038	5'047	5'098	5'095	5'155	2.3%
33 Abschreib. Verwaltungsverm.	1'064	1'051	1'187	1'244	1'512	1'809	1'852	1'952	2'019	33.5%
34 Finanzaufwand	2'145	375	182	306	246	302	342	398	462	87.7%
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanz.	126	1'088	416	13	13	13	13	6	0	-100.0%
36 Transferaufwand	8'394	8'635	9'819	8'917	11'686	11'706	11'816	11'890	12'015	2.8%
38 Ausserordentlicher Aufwand	2'086	4'213	1	30	30	30	30	30	30	0.0%
39 Interne Verrechnungen	266	224	242	298	264	264	264	264	264	0.0%
Ergebnis Erfolgsrechnung	183	265	-3'289	-123	-186	-89	-56	-120	-103	
33 Abschreib. Verwaltungsverm.	1'064	1'051	1'187	1'244	1'512	1'809	1'852	1'952	2'019	33.5%
366 Abschreib. Investitionsbeiträge	17	17	17	47	81	81	81	17	17	-79.3%
351 Einlagen Fonds u. Spezialfinanz.	126	1'088	416	13	13	13	13	6	0	-100.0%
451 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.	-208	-153	-208	-673	-1'138	-1'252	-1'348	-1'404	-1'536	35.0%
389 Einlagen in das Eigenkapital	2'000	4'200	0	0	0	0	0	0	0	-
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	-90	-3'203	-157	-161	-194	-325	-325	-325	-325	68.0%
SF Selbstfinanzierung	3'092	3'266	-2'034	346	88	237	217	125	71	-19.8%
5 Investitionsausgaben	3'300	2'450	2'643	8'553	8'019	6'290	4'280	7'105	8'950	
6 Investitionseinnahmen	1'350	886	1'130	400	400	400	400	400	400	
NI Nettoinvestitionen	1'950	1'563	1'512	8'153	7'619	5'890	3'880	6'705	8'550	12.2%
Kapitalbedarf = NI - SF	-1'142	-1'702	3'547	7'807	7'531	5'653	3'663	6'580	8'479	
Selbstfinanz.grad = SF / NI	159%	209%	-135%	4%	1%	4%	6%	2%	1%	
Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	25'468	25'733	22'444	22'321	22'135	22'046	21'990	21'870	21'767	-1.7%

Stand: 25.10.2024 Ber_100

HR2024

Nettoaufwendungen (1'000 CHF)	R2021	R2022	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028	P2029	2025/29
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'249	2'388	2'472	2'713	2'718	2'750	2'780	2'814	2'806	3.2%
1 ÖFF. ORDNUNG, SICHERHEIT	464	470	727	570	768	717	722	747	758	-1.3%
2 BILDUNG	8'792	7'794	9'848	10'309	11'277	11'398	11'541	11'704	11'872	5.3%
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT ...	2'592	646	708	670	684	815	841	834	850	24.3%
4 GESUNDHEIT	1'692	1'687	1'923	2'179	2'472	2'487	2'512	2'537	2'548	3.1%
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'719	2'860	3'460	3'563	3'612	3'639	3'694	3'716	3'763	4.2%
6 VERKEHR	1'360	1'442	1'444	1'586	1'580	1'655	1'665	1'759	1'798	13.8%
7 UMWELTSCHUTZ, RAUMORDN	177	175	205	292	317	278	272	263	266	-16.2%
8 VOLKSWIRTSCHAFT	46	139	63	77	70	37	44	55	55	-20.8%
9 FINANZEN UND STEUERN	-21'274	-17'866	-17'562	-21'836	-23'311	-23'687	-24'016	-24'309	-24'612	5.6%
ERGEBNIS (- = Überschuss)	-183	-265	3'289	123	186	89	56	120	103	

Stand: 25.10.2024 Ber_105

Erläuterungen zu einzelnen Aufgabengebieten/Funktionen im Finanzplan

- 0) Im Bereich **Allgemeine Verwaltung** erwarten wir keine essenziellen Veränderungen.
- 1) Im Bereich der **Öffentliche Ordnung und Sicherheit** nimmt am 1.1.2025 der Zweckverband ZSO Argantia (ZV Argantia) seinen Betrieb auf. Der Zivilschutz von 12 Gemeinden wird dann von diesem Zweckverband betrieben und unsere Zivilschutzorganisation Altenberg (Frenkendorf, Füllinsdorf, Arisdorf, Giebenach und Hersberg) wird in den neuen ZV Argantia überführt. Wir gehen davon aus, dass die Betriebskosten sich weiterhin stabil verhalten werden.
- 2) In der **Bildung** ist die Projektphase für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) abgeschlossen; sie ist nun definitiv eingeführt worden. Der Start des Pilotprojektes «Frühe Förderung in Frenkendorf» ist erfolgt; dieses wird voraussichtlich bis 2027 andauern. Für das Schuljahr 2024/2025 sind zwei weitere Klassen hinzugekommen. Auf dieser Basis wurde die Planung 2025 – 2029 erstellt.
Die Abschreibungen für die Sanierung der Schulanlage Egg sowie Sanierung/Neubau Kindergarten Neufeld können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierungen entsprechend reduziert werden.
- 3) Im Bereich **Kultur, Sport, Freizeit, Kirche** ist die Sanierung der Schwimmhalle (2025) zu erwähnen. Die Abschreibungen können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierung bei der Schwimmhalle reduziert werden.
- 4) Im Bereich **Gesundheit** rechnen wir teuerungsbedingt für die kommenden Jahre mit einer weiterhin laufenden Erhöhung der Pflegekosten, weshalb der Anteil der Gemeinde Frenkendorf an die Pflegefinanzierung weiter ansteigen wird.
- 5) Bei der **Sozialen Sicherheit** rechnen wir bei den Sozialhilfekosten mit teuerungsbedingten höheren Kosten.
- 6) In der Funktion **Verkehr** sind gemäss Investitionsplan die Sanierung der Hauptstrasse (ab 2025) sowie die Anpassungen Rheinstrasse, Kornackerstrasse und Adlergasse geplant. Dies führt in der Folge ab 2026 resp. 2028 zu deutlich höheren Abschreibungen pro Jahr, welche aber durch die in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierungen teilweise neutralisiert werden können.

- 7) Im Bereich **Umweltschutz und Raumordnung** rechnen wir mit stabilen Ergebnissen. Der Abbau bei den Spezialfinanzierungen findet weiter statt.
- 8) Im Bereich **Volkswirtschaft** rechnen wir ab 2026 mit höheren Konzessionseinnahmen.
- 9) In der Funktion **Finanzen und Steuern** rechnen wir, gemäss den Prognosen der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, grundsätzlich mit höheren Steuererträgen. Die Steuerausfälle infolge beschlossener Steuerreform (SV17) bei den juristischen Personen (letztmals 2025 bei den Ertragssteuern) werden mittels Finanzausgleich und Ausgleichszahlungen teilweise kompensiert. Aufgrund der geplanten Verschuldung werden, seit langem wieder, Kreditzinsen anfallen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

4. Dorfkern Frenkendorf

- 4.1. Sanierung und Neugestaltung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 4'600'000.00
 - 4.2. Sanierung Wasserleitung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 725'000.00
 - 4.3. Sanierung Abwasserentsorgung Hauptstrasse – Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 370'000.00
-

4.1. Sanierung und Neugestaltung Hauptstrasse

Ausgangslage

Bereits 2014 wurde mit der Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für den Ortskern und eines Vorprojektes für die Sanierung und Neugestaltung der Hauptstrasse gestartet. Nach dem Hochwasser 2016 mussten diese Arbeiten unterbrochen werden. Erst im Jahr 2021 konnte mit den Arbeiten weitergefahren werden.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. April 2022 wurden dann das Gestaltungskonzept Ortskern zustimmend zur Kenntnis genommen und der Bau- und Strassenlinienplan Ortskern, Mutation Hauptstrasse und Prattlerstrasse beschlossen. Der Bau- und Strassenlinienplan wurde im März 2023 vom Regierungsrat genehmigt.

Mit Beschluss vom 6. März 2023 hat der Gemeinderat das Planungs- und Ingenieurbüro Sutter AG, Liestal mit der Ausarbeitung des Bauprojektes für die Sanierung und Neugestaltung der Hauptstrasse beauftragt.

Basierend auf dem Gestaltungskonzept Ortskern und dem Bau- und Strassenlinienplan hat das Planungs- und Ingenieurbüro Sutter AG das Vorprojekt (Stand 2016) zum Bauprojekt weiterentwickelt.

Für die Begleitung dieses anspruchsvollen Bauprojekts wurde eine Begleitkommission gemäss Gemeindeordnung § 18 Abs. 2 eingesetzt. Diese setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Doris Capaul, Gemeinderätin, Vorsitz
- Roger Gradl, Gemeindepräsident
- Urs Kaufmann, Vizepräsident
- Daniel Buser, Mitglied RBK und GK
- Pascal Graf, Mitglied RBK
- Fritz Brönnimann
- Urs Roth, Mitglied GK
- Urs Flückiger, Bauverwalter

Folgende Fachplaner wurden für die Projektbegleitung beauftragt:

- Marco Schwob, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Projektverfasser und Gesamtleitung
- Markus Schwob, Schwob & Sutter Architekten AG, Gestaltungskonzept
- Mario Rechsteiner, art light GmbH, Lichtplaner
- Kay Appenzeller, art light GmbH

Ergänzend wurden mit sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gespräche geführt. Deren Anliegen wurden entgegengenommen und soweit möglich in das Bauprojekt übernommen.

Am 19. Januar 2022 fand eine Bevölkerungsinformation zu Gestaltungskonzept, Bau- und Strassenlinienplan und Strassenbauprojekt statt. Im Nachgang zur Informationsveranstaltung wurde die neue Linienführung im Bereich des Eveline-Leu-Platzes und bei der Verengung Prattlerstrasse während mehreren Wochen provisorisch signalisiert.

Im Rahmen einer Konsultativabstimmung hat der Gemeinderat einen Prüfauftrag für die Beurteilung («Zweitmeinung») der Verkehrsberuhigung allgemein, der Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20) und der Engstelle Prattlerstrasse erhalten. Die Beurteilung erfolgte durch die Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG im Dezember 2022. Diese kam zum Schluss, dass die bisher geplante Neugestaltung der Strassen im Dorfkern auf Basis des Tempo-30-Regimes zweck- und verhältnismässig ist. Ein Einbezug des gesamten Strassenzuges in eine Begegnungszone mit Tempo 20 wurde als nicht zweckmässig beurteilt. Ein Einbezug nur des Bereichs Dorfplatz würde die Aufhebung des Fussgängerstreifens vor dem Gemeindehaus bedingen, welcher durch die Schülerinnen und Schüler gut benutzt wird. Die vorgesehene Verengung der Prattlerstrasse sowie

das durchgängige Trottoir werden aufgrund der verbesserten Sicherheit für die Fussgänger, insbesondere für die Schulkinder, sowie der gleichbleibenden Verkehrsqualität als positiv beurteilt.

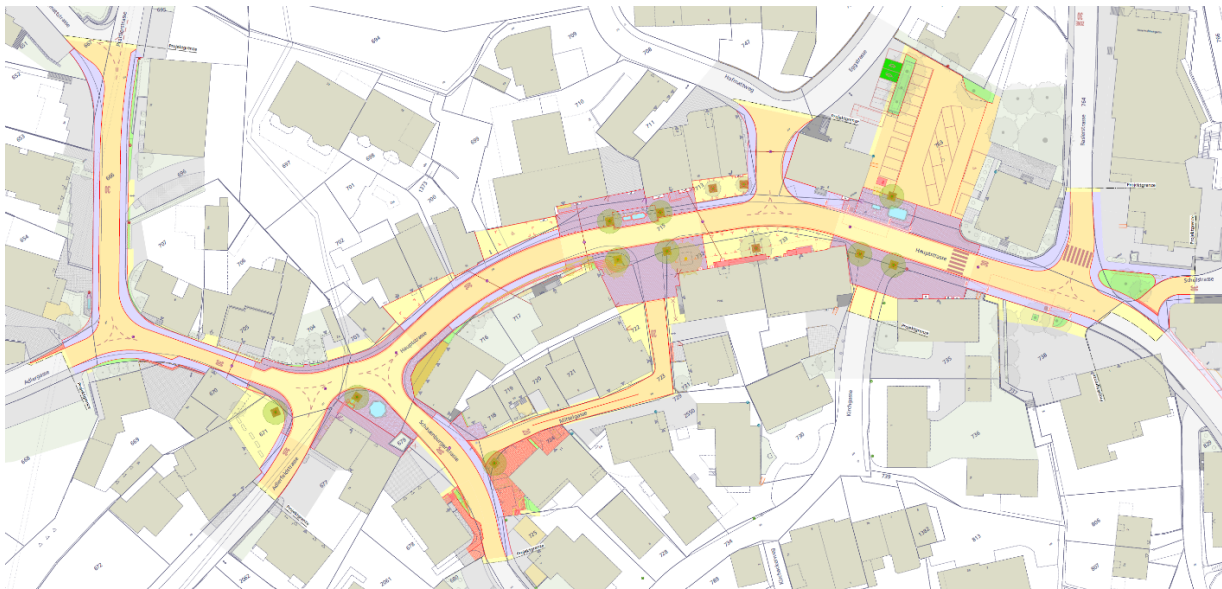
Am 6. März 2024 fand eine Anstösserversammlung (gemäss § 13 Strassenreglement) für die vom Bauprojekt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern statt.

Bauprojekt

Mit der Umsetzung des Bauprojektes sollen folgende Ziele erreicht werden: Das Ortszentrum soll eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten und zum Verweilen und Leben anregen. Der Dorfkern soll mit Betrachtung von Fassade bis Fassade gestalterisch aufgewertet werden. Die Tempo-30-Zone wird in Richtung Einmündung der Rüttigasse und vor den Wilden Mann erweitert. Die bestehenden Fussgängerstreifen bleiben bestehen. Verschiedene Gestaltungselemente, wie neue Baumstandorte mit Baumgruben, eine Platzgestaltung von Schmitteplatz, Evelyne Leu-Platz und Dorfplatz sowie einheitliche Materialien im Gehwegbereich und Spezialsteine der Randabschlüsse sind vorgesehen. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden soll erhöht werden. Zudem werden auch die beiden Haltekanten der Bushaltestelle «Dorfplatz» in der Planung berücksichtigt und behindertengerecht ertüchtigt.

Es besteht zudem ein dringender Handlungsbedarf bei der Sanierung der Werkleitungen und beim Strassenbelag.

Gegenüber dem Vorprojekt von 2016 wurde der Perimeter stark ausgedehnt. Er umfasst nun zusätzlich die Mittelgasse, den Dorfplatz und die Prattlerstrasse und wird verlängert in die Adlerfeld-, Schauenburger- und Baslerstrasse.



Bauprojekt, Stand Oktober 2024

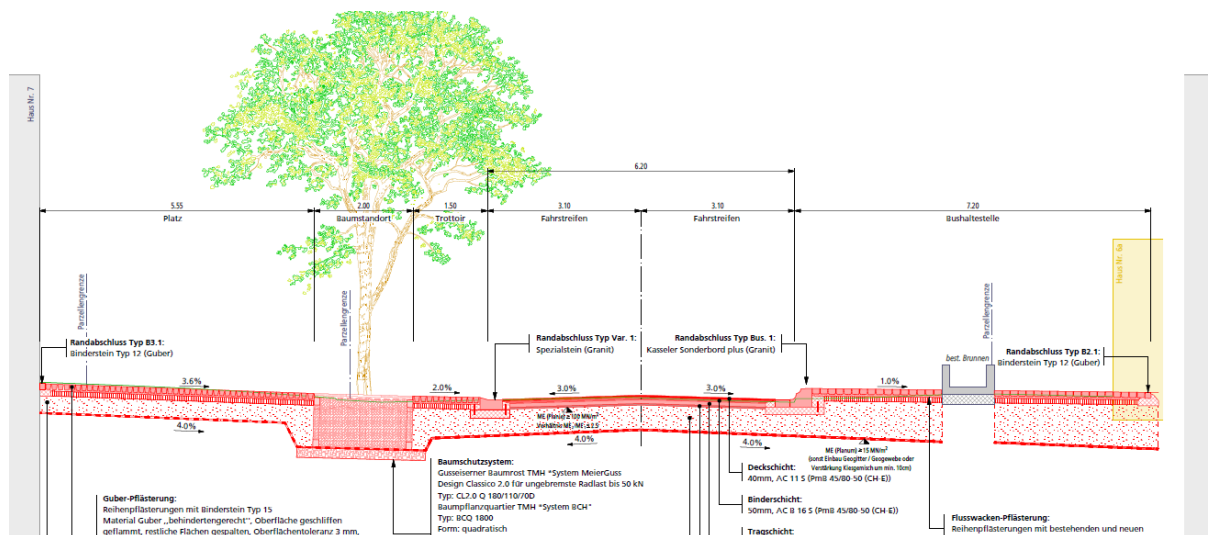
Die Plätze als zentrale Elemente der neuen Gestaltung behalten ihre Brunnen; der Rebstock-Brunnen wird neu platziert. Rund um die Brunnen wird eine Flusswackepflasterung (Kopfsteinpflaster), glattgeschliffen und rutschfest verlegt. Die Plätze werden durch eine Reihenpflasterung (Guber-Schalenstein 15 cm) hervorgehoben. Bäume entsprechend Gestaltungskonzept werden gepflanzt. Die Fahrbahn wird im Platzbereich farblich leicht abgesetzt.

Die Hauptstrasse wird mit einer Querschnittsbreite von 6.00 – 6.20 m ausgebaut. Im Bereich Evelyne Leu-Platz wird die Strassenbreite auf 5.20 m reduziert. Die Prattlerstrasse zwischen der Adlerfeldstrasse und der Adlergasse wird, entsprechend dem Signalisationsversuch vom Februar 2022, auf 3.50 m reduziert, was die Erstellung eines beidseitigen Trottoirs ermöglicht.

Als gestalterisches Element erhält der Strassenrand einen Spezialstein aus Granit. Dieser misst eine Breite von 45 cm und hat einem integrierten Wasserlauf sowie einen geneigten Gehwegübergang.

Die Trottoirs weisen, wo immer möglich, beidseitig eine Breite von 2 m auf. Die aktuell unterschiedlichen Gefälle werden ausgeglichen.

Die Bushaltestellen beim Dorfplatz werden behindertengerecht umgebaut. Beidseitige Rampen führen auf das für den Bus-Einstieg erhöhte Trottoir.



Querprofile Bushaltestelle mit Baumstandort, Pflasterungen und Dorfbrunnen

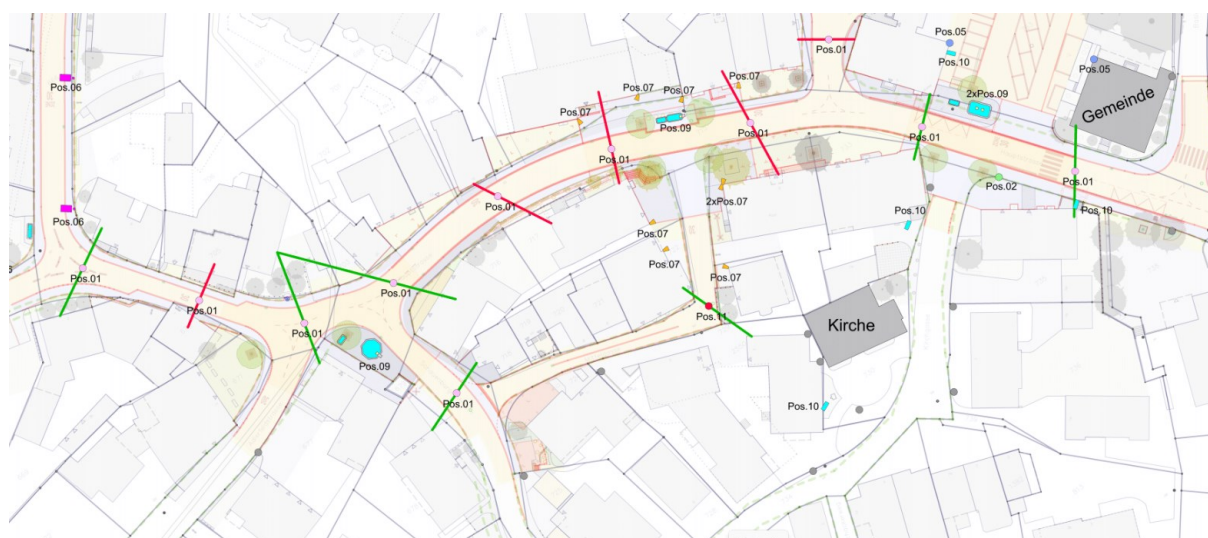
Sämtliche öffentlichen Zugänge für das Gewerbe werden behindertengerecht ausgebildet (Hauptstrasse 12 (Eingang Detailhandel), Restaurant Rebstock, Restaurant Central, Volg, Süesses&Guets).

Die Mittelgasse beginnt an der Schauenburgerstrasse mit einer Trottoirüberfahrt und mündet vor der Hautstrasse in den Evelyne Leu-Platz. Als gestalterisches Element erhält die Strassenachse eine 35 cm breite Wasserrinne.

Die Prattlerstrasse nach dem Abzweiger Adlergasse wird neu mit einer Strassenbreite von 5.00 m ausgebaut. Mit der neuen Linienführung kann das Trottoir beidseitig mit 1.50 resp. 2.00 m geführt werden.

Der Dorfplatz wird ausgebessert und mit einem neuen Belag versehen. Die Parkplatzanordnung kann grösstenteils aus dem Bestand übernommen werden – im Ausfahrtbereich der Parkplatzanlage müssen jedoch zwei Parkplätze aufgehoben werden, da die Parkfeldbreiten gemäss VSS-Norm grosszügiger bemessen werden müssen.

Die Beleuchtung im Dorfkern wird ebenfalls erneuert; es werden durchgehend Seilpendelleuchten erstellt; die Brunnen sowie die Kirche und das Bürger- und Kulturhaus werden speziell beleuchtet.



Beleuchtungskonzept, Stand Januar 2024

Kostenzusammenstellung

Strassenbau Ortskern

Bauarbeiten	CHF	2'971'000
Baunebenleistungen	CHF	248'000
Materialprüfungen / Zustandsuntersuchungen	CHF	29'000
Betriebsausstattung (Beleuchtung)	CHF	292'000
Honorare	CHF	429'000
Landerwerb	CHF	136'000
Übrige Kosten	CHF	85'000
Total	CHF	<u>4'190'000</u>

Strassenbau Mittelgasse

Bauarbeiten	CHF	286'000
Baunebenleistungen	CHF	20'000
Betriebsausstattung (Beleuchtung)	CHF	6'000
Honorare	CHF	71'000
Landerwerb	CHF	19'000
Übrige Kosten	CHF	8'000
Total	CHF	410'000

Total Strassenbau Ortskern + Mittelgasse **CHF** **4'600'000**

4.2. Sanierung Wasserleitung Hauptstrasse

Die alte Wasserleitung wird durch eine neue, grössere Gussleitung mit Zementmörtelauskleidung ersetzt. Der Leitungsersatz erfolgt auf einer Länge von rund 400 Metern.

Die Hausanschlüsse werden an die neue Wasserleitung umgehängt und im Bereich des Strassenareals ersetzt. Wo nötig werden die Hausanschlussleitungen mit einer Druckprüfung auf ihre Dichtheit geprüft. Alte Stahl- oder Gussleitungen werden mit einer neuen Kunststoffleitung ersetzt. Die Kosten ausserhalb des Strassenareals gehen zu Lasten der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

Die drei Hydranten-Standorte werden beibehalten und mit neuen Hydranten des Typs «Hinni» ersetzt.

Die Quellleitung wird im Abschnitt der Hauptleitung durch eine Kunststoffleitung der Dimension DN PE 50 mm ersetzt. Sämtliche Brunnen werden an die neue Quellleitung angeschlossen.

Kostenzusammenstellung

Wasserleitung

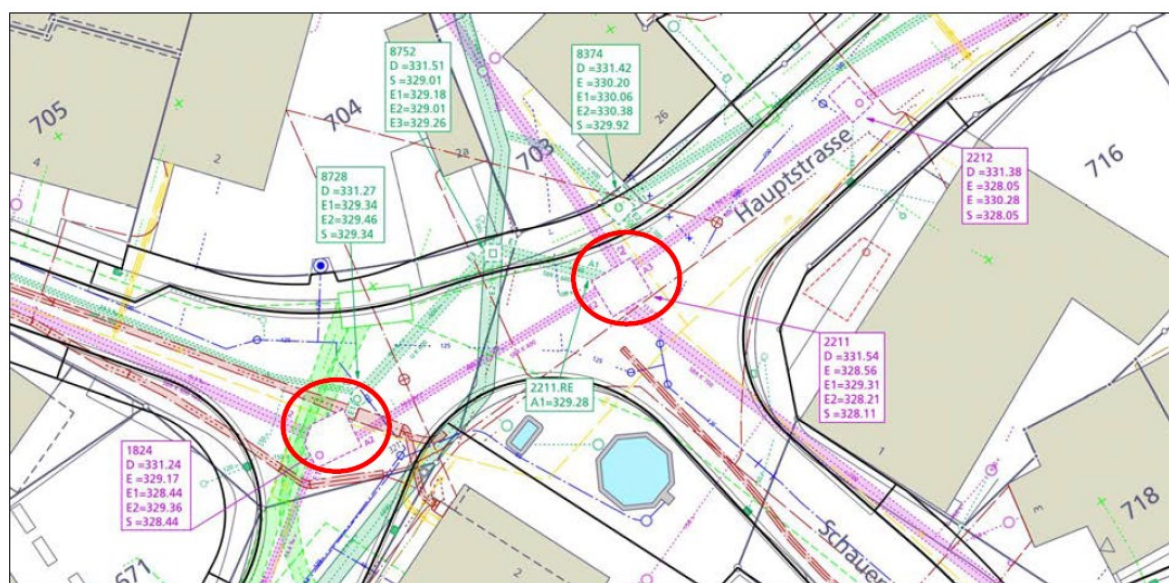
Bauarbeiten	CHF	256'000
Baunebenleistungen	CHF	385'000
Honorare	CHF	68'000
Übrige Kosten	CHF	16'000
Total	CHF	<u>725'000</u>

4.3. Sanierung Abwasserentsorgung Hauptstrasse

Unter dem Schmitteplatz verlaufen zahlreiche Werkleitungen. Für die Entwässerung zentral sind zwei Spezialbauwerke mit Regenauslässen (rot markiert in Abbildung unten) vom Mischwassernetz in die alte Bachdole. Trotz des neuen Bypasses war der Schmitteplatz auch beim Starkregenereignis vom August 2021 leicht unter Wasser.

Im Zuge der Neugestaltung des Schmitteplatzes wird diese Situation verbessert; damit kann ein Rückstau aus der Bachdole in die Schmutzwasserleitung verhindert werden.

Die aktuelle Einstellung des Bypasses (Anpassung nach Starkregen vom August 2021) soll im Moment nicht verändert werden, da es seit der Montage des Trennblechs zu keiner Überflutung gekommen ist. Es ist aber sinnvoll die Situation genau zu beobachten und allenfalls die Einstellung des Regulierungsblechs anzupassen, sollte es nach Starkregen erneut zu Einstau bzw. Überstau am Schmitteplatz kommen.



Übersicht Werkleitungen Schmitteplatz

Als weitere Massnahme wird vom Schmitteplatz bis zur Projektperimetergrenze in der Schauenburgerstrasse ein Regenwasserkanal erstellt. Damit werden für einen allfälligen späteren Ausbau des Trennsystems in der Schauenburgerstrasse alle Optionen offengehalten. Die Strassentwässerung wird neu an diesen Regenwasserkanal angeschlossen.

Kostenzusammenstellung

Kanalisation

Bauarbeiten	CHF	320'000
Materialprüfungen / Zustandsuntersuchungen	CHF	6'000
Honorare	CHF	35'000
Übrige Kosten	CHF	9'000
Total	CHF	<u>370'000</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Dem Projekt für die Sanierung und Neugestaltung der Hauptstrasse wird zugestimmt und ein Kredit von CHF 4'600'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
2. **Dem Projekt für die Sanierung der Wasserleitung im Rahmen der Sanierung und Neugestaltung der Hauptstrasse wird zugestimmt und ein Kredit von CHF 725'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
3. **Dem Projekt für die Sanierung der Abwasserentsorgung im Rahmen der Sanierung und Neugestaltung der Hauptstrasse wird zugestimmt und ein Kredit von CHF 370'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
4. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Bedarfsfall das gesetzliche Enteignungsverfahren durchzuführen.**
5. **Die Kosten der Kredite entsprechen der Preisbasis 2024. Die Kredite erhöhen sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**
6. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Investitionen bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**

5. Gemeindeliegenschaften – Umrüstung auf LED-Beleuchtung

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 1'500'000.00

Ausgangslage

Seit Herbst 2023 gilt in der Schweiz (in Anlehnung an die EU) für den Ersatz von Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzlampe), Halogenlampen etc. ein Produktions- und Importverbot. Ersatzteile sind auf dem Markt aus diesem Grund nur reduziert, wenn überhaupt, erhältlich.

LED – Das Leuchtmittel der Zukunft, auch in Frenkendorf

Das nachfolgende Argumentarium verdeutlicht, dass ein Wechsel auf LED-Beleuchtungskörper in vielerlei Hinsicht sinnvoll, nachhaltig und letztendlich günstiger ist:

✓ Energieeffizienz und Kosteneinsparungen

- **Reduzierter Energieverbrauch**
LED-Beleuchtung verbraucht bis zu 80 % weniger Energie im Vergleich zu herkömmlichen Glühlampen oder Halogenlampen.
- **Längere Lebensdauer**
LED-Leuchten haben eine Lebensdauer von bis zu 50.000 Stunden, was bedeutet, dass sie seltener ersetzt werden müssen und Wartungskosten reduzieren.
- **Kostensparnis**
Die niedrigeren Energiekosten und die geringeren Wartungskosten führen zu erheblichen finanziellen Einsparungen für die Gemeinde, was langfristig eine positive Wirkung auf das Gemeindebudget hat.

✓ Nachhaltigkeit und Umweltschutz

- **Reduzierung des CO₂-Ausstosses**
Der geringere Energieverbrauch von LEDs führt zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen.
- **Recycling und weniger Abfall**
LEDs enthalten keine gefährlichen Stoffe wie Quecksilber, wie es bei Leuchtstofflampen der Fall ist. Durch die längere Haltbarkeit fallen auch weniger Altleuchten an, die entsorgt werden müssen.
- **Beitrag zum Klimaschutz**
Der Wechsel zu LED unterstützt die Nachhaltigkeitsziele der Gemeinde (Selbstverpflichtung im Abfallreglement) und trägt aktiv zur Reduzierung der Umweltbelastung bei.

✓ Qualität und Komfort

- **Bessere Lichtqualität**
LEDs bieten eine natürliche, blendfreie Beleuchtung mit hoher Farbtreue, die angenehmer für das Auge ist und Arbeitsumgebungen fördert.
- **Flexibilität und Anpassung**
LED-Beleuchtung kann an die Bedürfnisse und Nutzungsmuster der verschiedenen Räumlichkeiten angepasst werden, z. B. durch dimmbare Leuchten oder automatische Steuerungen.
- **Verbesserte Sicherheit**
Durch helleres und gleichmässigeres Licht erhöht LED die Sicherheit in und um die Gebäude, besonders in den Abendstunden oder in schlecht beleuchteten Bereichen.

✓ Investition in die Zukunft

- **Modernisierung der Infrastruktur**
Der Wechsel zu LED stellt sicher, dass die Gebäude der Gemeinde modern und zukunftssicher beleuchtet sind und den heutigen Standards entsprechen.
- **Finanzielle Anreize und Förderprogramme**
Der Bund richtet massgebliche Subventionen für energieeffiziente Investitionen wie LED-Beleuchtung aus. So kann die Gemeinde von zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten profitieren.

- **Positives Image der Gemeinde**

Eine umweltfreundliche Gemeinde, die auf moderne Beleuchtungstechnologie setzt, steigert ihre Attraktivität für Bewohner und Unternehmen und kann als Vorbild für nachhaltige Entwicklung in der Region dienen. Als Trägerin des Energiestadt-Labels hat die Gemeinde Frenkendorf auch eine Selbstverpflichtung wahrzunehmen.

✓ **Steuerbarkeit und Automatisierung (zusätzlich förderberechtigt)**

- **Intelligente Steuerungssysteme**

LEDs lassen sich in vernetzte, intelligente Systeme integrieren, die durch Sensoren oder Zeitsteuerungen automatisch ein- und ausgeschaltet werden können, um Energieeinsparungen weiter zu optimieren.

- **Präsenz- und Tageslichtsensoren**

Durch die Nutzung von Präsenz- und Tageslichtsensoren können Beleuchtungssysteme in Bereichen wie Fluren oder Aussenbereichen automatisch angepasst werden, wodurch der Energieverbrauch weiter sinkt.

Fazit

Der Wechsel zu LED-Beleuchtungen in allen Gemeindeliegenschaften ist eine lohnende Investition. Sie bietet langfristige finanzielle Einsparungen, ist umweltfreundlich, erhöht die Lichtqualität und schafft eine moderne, zukunftsorientierte Infrastruktur.

Sanierungsstrategie Umrüstung der Gemeindeliegenschaften auf LED

Im letzten Jahr wurde im Rahmen des Budgets 2024 ein Projektierungskredit von CHF 50'000.00 für eine strategisch sinnvolle und nachhaltige LED-Umrüstung mit externer Unterstützung bewilligt. Im Februar 2024 wurde ein externer Energie- und Gebäudeberater beauftragt. In allen Gebäuden der Gemeinde wurde eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Leuchten durchgeführt. Anhand der Daten und einer Beleuchtungsplanung wurde pro Objekt die neuen LED-Leuchten festgelegt und die nötigen Kosten für einen 1:1-Ersatz gemäss nachstehender Tabelle ermittelt. Danach würde der gesamte Ersatz aller alten Leuchten rund CHF 1.5 Mio. kosten bei einer Genauigkeit von +/- 15%. Einige kleinere Gebäude werden nachstehend nicht aufgelistet.

Anlage	Richtofferte	Schätzung	Schätzung	Offerte	Annahme	Schätzung		Anz. Leuchten
	Beleucht.-lieferung	Beleucht.-montage	Lichtsteuer.	Planung	Nebenarbeiten ca.5%	Total Kosten +/-15%	Förderbeiträge Bund	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
Gemeindezentrum (UG-3.OG, Aussenbel.)	239'418	145'000	80'000	6'900	23'221	495'000	56'000	1'142
Schulanlage Egg (alle Trakte, excl. Bühne)	344'234	108'000	120'000	5'500	28'612	607'000	69'000	863
Altes Dorfschulhaus (Miet- u. allg.Räume)	27'483	11'000	0	1'360	1'924	42'000	4'800	87
Bürger und Kulturhaus (Miet- u. allg.Räume)	26'473	14'000	0	1'530	2'024	45'000	5'000	111
Wilden Mann (inkl. ZSA, excl. Bühnenbel.)	29'326	28'000	0	2'740	2'866	63'000	7'200	221
Kiga Egg 1 (UG, Aussenbel.)	5'950	2'500	10'000	1'020	922	21'000	2'400	19
Kiga Egg 2+3 (Nebenräume u. Aussenbel.)	14'556	3'500	15'000	1'190	1'653	36'000	4'000	27
Kiga Kittler (Aussenbeleuchtung)	0	0	10'000	1'020	500	12'000	2'800	18
Reserve 10%						179'000		
Total Sondervorlage EGV Dez. 24	688'000	312'000	235'000	22'000	62'000	1'500'000	151'000	2'488

Im weiteren Projektverlauf wird die Art des Leuchtersatzes, die Priorisierung und die Wirtschaftlichkeit noch im Detail angeschaut. Wenn alle alten Leuchten der oben aufgelisteten Gebäude ersetzt würden, könnte die heutige elektrische Leistung der 2'500 Leuchten von 141 Kilowatt auf noch 63 Kilowatt reduziert werden, was einer Stromeinsparung von rund 55 % entspricht. Bei den heutigen hohen Stromtarifen könnten so rund CHF 44'000.00 pro Jahr eingespart werden. Nicht zu unterschätzen wäre auch die Einsparung beim Unterhalt, da bei den heutigen Leuchten regelmässig defekte Leuchtmittel ersetzt werden müssen. Insgesamt rechnet der beauftragte Planer mit jährlichen Einsparungen von rund CHF 69'000.00. Dies ergibt ohne Berücksichtigung der Förderbeiträge ein mittlere Amortisationszeit von 22 Jahren.

Das **Förderprogramm «ProKilowatt»** des Bundesamtes für Energie unterstützt die Umrüstung auf LED finanziell. Für die fachliche Unterstützung der Einreichung und Betreuung der Förderbeiträge wurde mit der Firma Renera AG eine Vereinbarung unterzeichnet. Durch den Projektantrag werden die Beiträge für eine maximale Dauer von ca. 3 Jahre gesichert, d.h. die Beleuchtungssanierung muss innerhalb dieser Zeit umgesetzt werden, ansonsten entfällt der Anspruch. Gemäss aktueller Schätzung kann mit Förderbeiträgen von rund 10 % der Total-Kosten gerechnet werden.

Stark frequentierte Bereiche wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude können mit einer **zusätzlichen Lichtsteuerung** wie Bewegungs- resp. Präsenzmelder und tageslichtabhängige Steuerungen optimiert werden. Dadurch wird zusätzlich Energie gespart und die Förderbeiträge würden sich erhöhen.

Sanierungsbeispiel für die Umrüstung auf LED in der Turnhalle Egg

Die Spielfeldbeleuchtung in der Turnhalle Egg umfasst 96 Leuchten mit jährlichen Energiekosten von rund CHF 10'500.00. Mit der Umrüstung auf LED könnten die Energiekosten um mehr als die Hälfte gesenkt werden. Zusätzlich reduzieren sich die jährlichen Wartungskosten mit dem Ersatz auf LED um rund CHF 5'500.00. Gemäss der folgenden Tabelle summiert sich die Kostenersparnis somit auf rund CHF 11'300.00 pro Jahr. Die nötigen Investitionen belaufen sich Brutto auf ca. CHF 107'000.00. Nach Abzug des Förderbeitrags dürfte die Netto-Investition der Gemeinde noch rund CHF 94'000.00 betragen, welche mit den ausgewiesenen Einsparungen bereits nach 8 bis 9 Jahren amortisiert wären.

	Alt / Jahr	Neu / Jahr	Ersparnis / Jahr
Leistung der Leuchten	Watt 18'800	Watt 8'500	Watt 10'300
Energiekosten (8.5h/Tag, 35 Rp./kWh)	CHF 10'600.00	CHF 4'800.00	CHF 5'800.00
Wartungskosten (Wegfall Leuchtmittel-Ers.)	CHF 5'500.00	-	CHF 5'500.00
Total Einsparungen mit LED-Beleuchtungskörper pro Jahr (Bsp. Turnhalle Egg)			CHF 11'300.00

Pos.	Leistungen	CHF inkl. MwSt.	Bemerkungen
1	Beleuchtungslieferung	76'000.00	
2	Beleuchtungsmontage	13'500.00	
3	<i>Zusätzliche Lichtsteuerung</i>	<i>12'000.00</i>	<i>optional</i>
4	Planung	600.00	
5	Nebenarbeiten (5% von Pos. 1-3)	5'000.00	
	Zwischentotal	107'100.00	
6	Förderbeitrag	- 13'500.00	Annahme
	geschätzte Investitionskosten +/- 15%	93'600.00	



Heutige Beleuchtung der Turnhalle Egg

Was spricht gegen einen Einsatz von «Retrofit Leuchtmitteln»

Auf dem Markt werden diverse Alternativ-Lösungen durch sogenannte «Retrofit» in Bestandsleuchten angeboten. Dabei werden herkömmliche Leuchtmittel (Fluoreszenzlampe) durch LED-Röhren ersetzt. Damit soll die moderne LED-Technologie eingesetzt werden können, ohne die bestehenden Leuchten umbauen oder sogar ersetzen zu müssen. Diese Lösung überzeugt in der Theorie, erweist sich aber in der Praxis häufig als komplex. Folgende Argumente sprechen gegen eine Retrofit-Lösung in den Gemeindelienschaften:

- Die Vorschaltgeräte der alten Leuchten werden bald nicht mehr lieferbar sein.
- Eine LED-Röhre ist bedeutend schwerer als eine herkömmliche Fluoreszenzlampe, es besteht die Gefahr das die Halterungen brechen und runterfallen.
- Die Halterungen der FL-Leuchten werden mit dem Alter spröde bzw. brüchig und werden zukünftig nicht mehr lieferbar sein.
- Das zusätzliche Gewicht belastet auch die Kontakte der Halterung und kann zum Brand führen.
- Die Leuchtmittel weisen einen schlechteren CRI Wert (Colour Rendering Index) resp. RA-CRI (Farb-echtheit der Leuchten) auf. Wichtig ist, dass der CRI-Wert über 80 liegt.
- Beim Austausch der FL-Röhre mit einer LED-Röhre, kann es vorkommen, dass die bestehende Leuchte neu verdrahtet werden muss und dadurch hohe Kosten entstehen.
- Langfristig gesehen, wird diese Art von Röhrenaustausch wegfallen, da die Komponenten dafür fehlen werden und die Sanierung der Beleuchtungsanlage verzögert dennoch stattfinden muss.
- Keine Förderbeiträge für diese Art von Umstieg auf LED.

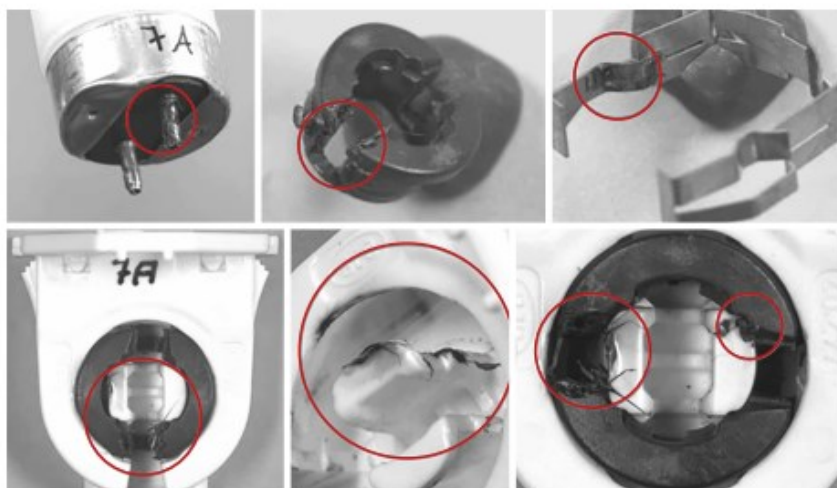


Abbildung 2: Beschädigte Fassungen, in denen Retrofit-Lampen mit zu hohem Gewicht betrieben wurden

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Dem Projekt für die Umrüstung aller Gemeindelienschaften mit LED-Beleuchtungskörper wird zugestimmt und ein Gesamtkredit von CHF 1'500'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
2. **Die Kosten der Kredite entsprechen der Preisbasis 2024. Die Kredite erhöhen sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**
3. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Investitionen bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**

6. Energie / Elektrizität

Genehmigung Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal

Ausgangslage

Am 30. Mai 2022 beschloss der Gemeinderat, die bestehenden Verträge mit den Energiedienstleistern zu überprüfen und konkret den Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal aus dem Jahr 1989 zu kündigen. Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags – alle bis 20. Dezember 2024 bewilligten Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Die neuen Vertragsbestimmungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde darauf verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizerischen Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind in folgendem Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWST.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

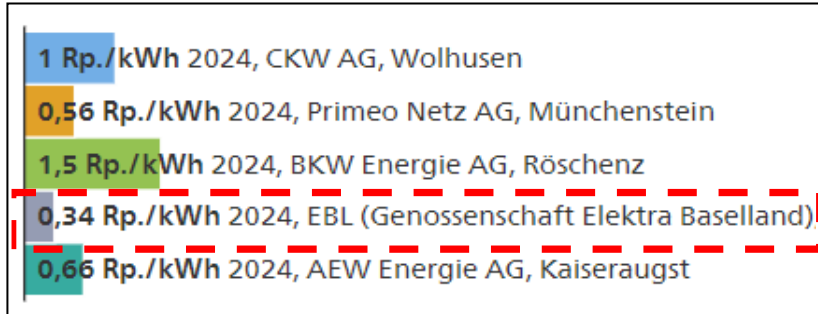


Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)
Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von den Kunden bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu, aber vollständig, den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Vertrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWST.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Frenkendorf wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 21'000 (bis 2023) resp. CHF 35'000 (Jahresrechnung 2024) auf rund 93'000 CHF (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut 14 CHF pro Einwohner. Der unterdurchschnittliche Stromverbrauch in Frenkendorf führt dazu, dass wir in Zukunft rund 30% weniger Konzessionsabgaben als die EBL-Gemeinden mit knapp 20 CHF pro Einwohner im Mittel erhalten werden.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurden neu geregelt. Im schweizerischen Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Synoptische Darstellung des heutigen und des neuen Vertrags

Vertrag Heute	Vertrag Neu
<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Frenkendorf, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Frenkendorf, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet), und der ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet), betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.</p>

Vertrag Heute	Vertrag Neu
<p>Die EBL verpflichtet sich, die Verbraucher mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen sowie die sparsame, umweltgerechte und rationelle Energieverwendung zu fördern.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 5 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p>Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>
<p>1. Gegenstand der Konzession</p> <p>Die Gemeinde erteilt der EBL eine Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession</p> <p>Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.</p> <p>Ergänzung für Pratteln: Das Versorgungsgebiet der EBL in Pratteln umfasst nicht den ganzen Gemeindebann, sondern ist zwischen der EBL und der Primeo Energie aufgeteilt. Im beigefügten Situationsplan ist das Zuständigkeitsgebiet der EBL aufgeführt, welcher Bestandteil dieses Vertrags ist.</p>
<p>2. Inhalt der Konzession</p> <p>¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben.</p> <p>³ Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.</p>	<p>Art. 2 Inhalt der Konzession</p> <p>¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubedenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.</p> <p>³ Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.</p> <p>⁴ Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeindegebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.</p> <p>⁵ Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.</p>
<p>3. Eigentum an den Leitungsnetzen</p> <p>Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Strassenbeleuchtungsnetze) stehen im Eigentum der EBL.</p>	<p>Art. 3. Eigentum an den Leitungsnetzen</p> <p>¹ Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL.</p> <p>² Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.</p>
	<p>Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung</p> <p>¹ Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervoor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.</p> <p>² Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.</p> <p>³ Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten</p>

Vertrag Heute	Vertrag Neu
	<p>Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.</p> <p>⁴ Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.</p>
	<p>Art. 5 Koordinationspflicht</p> <p>¹ Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.</p> <p>² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern.</p> <p>³ Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.</p> <p>⁴ Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.</p> <p>⁵ Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.</p>
<p>6. Konzessionsabgabe</p> <p>Für die Erteilung der Konzession gemäss Ziffer 1 dieses Vertrages verpflichtet sich die EBL zu folgenden Leistungen:</p> <p>¹ Die EBL vergütet als Konzessionsabgabe insgesamt 3 % ihres Umsatzes aus Energieverkäufen gemäss Geschäftsbericht.</p> <p>Die Gemeinde erhält einen entsprechend dem Stand der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und dem Umsatz aus Energieverkäufen des Vorjahres berechneten Anteil.</p>	<p>Art. 6 Konzessionsabgabe</p> <p>¹ Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.</p> <p>² Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.</p> <p>³ Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.</p> <p>⁴ Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.</p> <p>⁵ Die jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden von der EBL im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.</p> <p>⁶ Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.</p> <p>⁷ Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>² Auf allen Materiallieferungen für die öffentliche Strassenbeleuchtung vergütet die EBL einen Rabatt von 15 %.</p> <p>³ Die EBL verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen sowie Unterhaltsarbeiten der gemeindeeigenen Strassenbeleuchtung zu Selbstkosten auszuführen. Die EBL gestattet der Gemeinde, bei der</p>	<p><i>Ein separater Vertrag betreffend Strassenbeleuchtung ist in Bearbeitung.</i></p>

Vertrag Heute	Vertrag Neu
Erstellung der Strassenbeleuchtung ihre oberirdischen und unterirdischen Verteilanlagen unentgeltlich mitzubenützen, soweit dies der Betrieb erlaubt.	
<p>7. Übernahme von Elektrizität</p> <p>¹ Die EBL verpflichtet sich, überschüssige dezentral erzeugte Elektrizität zu übernehmen, sofern diese in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften eingespeist wird.</p> <p>² Sie vergütet dem Erzeuger, was sie für die gleiche Elektrizitätsmenge gleicher Qualität aus einer neuen Anlage für die öffentliche Stromversorgung (thermisches Kraftwerk von mindestens 100 Megawatt) aufwenden müsste.</p>	<p>Art. 7. Transport von Elektrizität</p> <p>¹ Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.</p> <p>² Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.</p>
<p>8. Tarifgestaltung</p> <p>Tarifstrukturen sind so zu gestalten, dass sie die Ziele des Energiegesetzes unterstützen, insbesondere sollen sie zum Stromsparen anreizen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien fördern.</p>	
	<p>Art. 8 Dienstbarkeiten</p> <p>¹ Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.</p> <p>² Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.</p>
	<p>Art. 9 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).</p> <p>² Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.</p>
<p>11. Konzessionsdauer</p> <p>¹ Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2007.</p> <p>² Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie auf unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.</p> <p>³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p>⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>	<p>Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung</p> <p>¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.</p> <p>² Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.</p> <p>³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.</p> <p>⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.</p>
	<p>Art. 11 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelung erreicht.</p> <p>Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die</p>

Vertrag Heute	Vertrag Neu
	Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
	<p>Art. 12 Streitigkeiten</p> <p>¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.</p> <p>² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.</p> <p>³ Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.⁴ Gerichtsstand ist Liestal.</p>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**
2. **Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.**
3. **Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.**
4. **Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.**
5. **Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.**

Anhang 1

Begutachtung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde Frenkendorf Überprüfung, Würdigung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Grundlage

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Budget 2025 der Einwohnergemeinde begutachtet, und zwar

- a) in Kenntnis des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes 2025 - 2029
- b) auf Grundlage der Rechnung 2023 und des Budgets 2024

Das Budget 2025 basiert auf den heute geltenden Steuersätzen, wobei für das kommende Jahr keine Änderungen beantragt werden, und den für 2025 vorgesehenen Gebühren. Gegenüber heute sollen ab 2025 die Abfallgebühren etwas angehoben werden.

In der Erfolgsrechnung stehen Erträgen von CHF 33'428'440 Aufwendungen von CHF 33'614'344 gegenüber, so dass sich eine kleine Verlustsituation in der Höhe von CHF 185'904 einstellt, wobei auch im Vorjahr ein Aufwandsüberschuss von CHF 123'320 ausgewiesen wurde.

Die Investitionsrechnung 2025 sieht analog dem Budget für das aktuelle Jahr Aufwendungen von CHF 8'019'100 bei Einnahmen von CHF 400'000 vor, so dass von einem Aufwand netto für das Jahr 2025 von CHF 7'619'100 auszugehen ist verglichen mit CHF 7'600'200 im Budget 2024.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Budget 2025 sowie auf die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2025 verwiesen.

Dem Finanzverwalter sowie den übrigen Mitgliedern der Verwaltung wird der beste Dank ausgesprochen für deren Unterstützung bei der Begutachtung. Die benötigten Unterlagen lagen aufgearbeitet vor und auf die gestellten Fragen wurde kompetent und umfassend eingegangen.

Überprüfung

Die Begutachtung des Budgets 2025 erfolgte von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission in der Zeitspanne vom 16.10.2024 bis 22.10.2024. Die bei der Überprüfung gemachten Feststellungen wurden am 28.10.2023 im Beisein von Gemeinderat Geschäftsbereich Finanzen und dem Finanzverwalter vorgebracht und abgehandelt. Soweit sich Korrekturen aufdrängten, sind diese in das vorliegende Budget eingeflossen.

Budget und Finanzplan sind tragende Instrumente zur Führung und Verwaltung einer Gemeinde. Wie in den Vorjahren wurde der Sache entsprechend daher ein Schwerpunkt bei der Begutachtung auf die Vorgaben zu den Formalien gelegt. Die Formalien schaffen die für eine Entscheidungsfindung erforderliche Transparenz. Entscheide basieren auf einer Wertung der Zahlen und den benötigten Erläuterungen. Geklärt wurde daher, ob markante Veränderungen begründet vorliegen und die Begründung sachbezogen ausfielen.

Alle Jahre stellt der Kanton die Grundlagen für die Budgeterstellung zur Verfügung und legt Vorgaben zu den massgeblichen Ertrags- und Kostenelementen fest. Kontrolliert wurde daher, ob diese Vorgaben Eingang in das Budget gefunden haben.

Weiter wurden mit Stichproben in den Geschäftsbereichen die veranschlagten Zahlen anhand der Unterlagen plausibilisiert und geklärt, ob deren Grössen sich im üblichen Rahmen des Ermessens bewegen.

Das genehmigte Budget ist Grundlage für die ungebundenen Ausgaben und teils für die geplanten Investitionen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den Finanzkompetenzen war daher auch Gegenstand der Arbeiten.

Würdigung

Mit Ausnahme des vergangenen Jahres wurden während langer Zeit meist entgegen den Erwartungen hohe bis sehr hohe Ertragsüberschüsse erarbeitet. Nach Budget 2025 sowie gemäss Finanzplan 2025 - 2029 werden die zu erwartende Erträge die anfallenden Aufwände in etwa decken. Die möglicherweise zu erwartenden Verluste sind marginal einzustufen.

Mit Neuregelungen der Gebühren - Wasserversorgung ab 2020, Abwasser ab 2023 und Abfallbeseitigung ab 2025 wird angestrebt, das geäufterte Eigenkapital dieser Spezialfinanzierungen zu reduzieren. Basis Plandaten kann davon ausgegangen werden, dass dieser Abbau von Eigenkapital stattfinden wird. Weiter wird der kleine Ertragsüberschuss der Gemeinschaftsantennenanlage voraussichtlich der Gemeinde bis zur anstehenden Neuregelung per 31.07.2028 erhalten bleiben.

In der Vergangenheit wurde üblicherweise in der Planung von einem hohen Investitionsbedarf ausgegangen, ohne dass Mengen im beabsichtigten Umfang realisiert worden sind, was die Planmässigkeit tangierte. Erneut hat sich in der Planung das geplante Investitionsvolumen pro Jahr weiter erhöht. Für das laufende Jahr kann aber davon ausgegangen werden, dass das budgetierte Volumen von rund CHF 8 Mio. in etwa umgesetzt sein wird.

Der hohe Investitionsbedarf hat zur Folge, dass zur Finanzierung Fremdkapital benötigt wird, wodurch sich eine Zinslast einstellt. Weiter erhöhen sich dadurch die jährlichen Abschreibungen. Betroffene Vorkehrungen bestehen zur Abfederung der investitionsbedingten Lasten.

Das Finanzgebaren der Gemeinde ausgedrückt mit den Zahlen Budget 2025 und Finanzplan 2025 – 2029 verletzt das Gleichgewicht beim Finanzhaushalt der Gemeinde nicht, da das Gleichgewicht beim Ertrag und dem Aufwand erhalten zu bleiben erscheint.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024, das Budget 2025 der Einwohnergemeinde und die beantragten Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Frenkendorf, den 28. Oktober 2024

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Urs Müller (Vorsitz)
Samuel Buser
Franziska Gröflin
Peter Hägler
Jörg Rudolf